

STATUTEN

1. Zweck

- Art. 1** Der Pistolenschützenverein (nachstehend PSV genannt), wurde 1955 gegründet, mit Sitz in Aadorf TG und gilt im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches als Verein.
Er bezweckt die Erhaltung und Förderung der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder sowie der Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. Der PSV Aadorf ist Mitglied des Bezirksschützen-Verbandes, des thurg. Kantonalschützen-Vereins und des Schweizer Schiesssportverband. Er gehört damit auch der Unfallversicherung des Schweiz. Schützenvereins an.

2. Mitgliedschaft

- Art. 2** Der PSV Aadorf besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Jede/r in der Schweiz lebende und in Ehren und Rechten stehende Schweizer/in, welche im laufenden Jahr mind. das 17. Altersjahr erreicht, kann Mitglied des PSV Aadorf werden. Ueber die Aufnahme von Ausländern entscheidet das Kant. Militärdepartement.
- Art. 3** Die Anmeldung zum Eintritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Abweisung.
- Art. 4** Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Ist gegen ein Mitglied ein Ausschlussverfahren hängig, so ist vor der Genehmigung eines Austrittgesuchs über den Ausschluss abzustimmen.
- Art. 5** Mitglieder, die sich den Anforderungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet, so soll 8 Tage vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.
- Art. 6** Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlungen durch den Verein.

Art. 7 Die Jahresbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.

Art. 8 Zum Ehrenmitglied kann durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein im besonderen oder das Pistolenschiessen im allgemeinen in hervorragender Weise gemacht hat.

Zu Freimitgliedern können Aktivmitglieder ernannt werden, die dem Verein während mindestens 25 Jahren angehört haben.

Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei; sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

3. Organisation

Art. 9 Die Organe des PSV Aadorf sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 10 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appel
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Erläuterung von neuen Schiessvorschriften
- Wahlen (Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren)
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Erledigung von Anträgen vom Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Festlegung von allfälligen Beiträgen an die Mitglieder und Gruppen, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Generalversammlung müssen mindestens 1 Woche nach erfolgter Publikation schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt nicht mit, er hat aber den Stichentscheid.

Art. 11 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt und konstituiert sich selbst.
Rechnungsrevisoren werden für 3 Jahre gewählt, wobei er im ersten Jahr als Ersatzrevisor eingesetzt ist.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Wahl in den Vorstand oder als Rechnungsrevisor für eine Amtsdauer anzunehmen.

4. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art.12 Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen:

Präsident, 1.Schützenmeister sowie Vizepräsident, Kassier, Aktuar,
2. Schützenmeister.

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich der Berichterstattung. Er erledigt die Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Seine Ausgabenkompetenz ist Fr. 500.- im Einzelfall. Er entscheidet über den Verkauf der Hülsen.

Art. 13 Der Präsident vertritt den PSV Aadorf nach aussen, er leitet die Sitzung und Versammlung und hat die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Der Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt mit dem Vizepräsidenten, Aktuar oder Kassier rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seiner Funktion.

Der Kassier verwaltet die Finanzen und ist verantwortlich für die Rechnungsführung. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins bedarf, hat er zinstragend anzulegen. Er und der Präsident führen die rechts-verbindliche Unterschrift.

Der Aktuar ist Protokollführer und Korrespondent. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter sowie der Mitgliederliste. Er besorgt die Anschaffung und Aufbewahrung des Vereinsmaterials und führt darüber ein Verzeichnis, das alljährlich dem Vorstand in der Sitzung vor der Generalversammlung zu unterbreiten ist.

Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb. Ihm obliegt die Instandstellung des Schiessmaterials, die Ueberwachung der Standblattführer. Ferner ist er zusammen mit dem Präsidenten mitverantwortlich für die ordnungsgemässe Ausfertigung des Schiessberichtes. Ferner besorgt er den Ankauf, die Verteilung und den Verkauf der Munition sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Der 2. Schützenmeister ist der Stellvertreter des 1. Schützenmeisters. Den beiden Schützenmeistern ist die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden übertragen.

Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

- Art. 14** Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber seine Amtsführung, sowie ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 15** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- Art. 16** Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

5. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

- Art. 17** Für die Absolvierung der Bundesübungen sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.
- Art. 18** Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagsübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind streng verboten. Es darf nur an der Ladebank geladen werden. Massnahmen zum Schutze des Publikums, Absperren von Wegen usw. sind Sache des Vorstandes.

- Art. 19** Wer sich der Waffeninspektion entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.
- Art. 20** Mitglieder und Zeigerpersonal sind gegen Unfälle versichert, gemäss den bestehenden Vorschriften.
- Art. 21** Wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt und Schiessbericht werden gerichtlich verfolgt.

6. Finanzielles

- Art.22** Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Eintritt und Austritt sind unentgeltlich.

7. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 23** Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
- Art. 24** Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind den Mitgliedern im Jahresprogramm oder mit Zirkular bekannt zu geben.
- Art. 25** Die Auflösung der PSV Aadorf kann durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ aller Mitgliederstimmen erfolgen. Bei einer allfälligen Auflösung ist das gesamte Vermögen und Inventar dem Gemeinderat Aadorf zu Händen einer eventuell neu zu gründenden Pistolengruppe, die den Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Kantonalschützenvereins ist, zu übergeben.
- Art. 26** Vorstehende Statuten sind in der heutigen Generalversammlung angenommen und treten nach Genehmigung durch das Militärdepartement des Kantons Thurgau in Kraft.

Aadorf, Januar 2002

Ueli Schweizer
Präsident

Erminia Hüttenmoser
Aktuarin

